

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BISCHBRUNN

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 21.10.2025  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende 20:20 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erste Bürgermeisterin

Engelhardt, Agnes

### Zweiter Bürgermeister

Wiesmann, Horst

### Dritter Bürgermeister

Fuhrmann, Thomas

### Mitglieder des Gemeinderates

Günzelmann, Gert

Krug, Florian

Schreck, Matthias

Schwab, Christoph

Thauer, Alexander

Väth, Alexander

Väth, Edmund

Weierich, Dietmar

### Schriftführerin

Väth, Tanja

### Presse

Dürr, Ernst

Main-Echo

Main-Post

### **Abwesende Personen:**

### Mitglieder des Gemeinderates

König, Karin

Schwab, Andreas

entschuldigt

entschuldigt

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1** Genehmigung der Niederschrift - öffentlicher Teil vom 09.09.2025
- 2** Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Fahrrad-/Gartengeräteraum, Bauort Fl.Nr. 539 u. 540/7, Brunnenstraße 2, der Gemarkung Oberndorf
- 3** Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Bauort Fl.Nr. 2366/1, Finkenweg 2, der Gemarkung Bischbrunn
- 4** Vereinspauschale 2025 - Förderung des außerschulischen Sports
- 5** Ablauf Leasingvertrag für Bauhoffahrzeug - Beratung und Beschlussfassung über Erwerb oder Verlängerung
- 6** Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bischbrunn (BGS-EWS)
- 7** Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bischbrunn (BGS-WAS)
- 8** Beschluss zur Berufung eines Wahlleiters gem. Art. 5 GLKrWG sowie eines Stellvertreters
- 9** Angebot über Ingenieurleistungen im Rahmen Ausbau Am Trieb - Beratung und Beschlussfassung über Vergabe
- 10** Sonstige aktuelle Informationen
- 10.1** Sammelbestellung für Gemeindewappenfahnen
- 10.2** Reinigung der Brunnen durch die Feldgeschworenen Bischbrunn
- 10.3** Fehlende Bäume in den Pflanzbeeten des Neubaugebietes werden ersetzt
- 11** Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Erste Bürgermeisterin Agnes Engelhardt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bischbrunn, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bischbrunn fest.

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass leider erst im Nachgang festgestellt worden ist, dass bei zwei Tagesordnungspunkten aus dem nichtöffentlichen Teil zur heutigen Sitzung, die Nichtöffentlichkeit nicht gegeben ist.

Sie beabsichtigt es, die TOP's 1 und 2 aus der Tagesordnung über den nichtöffentlichen Teil zur heutigen Sitzung in den öffentlichen Teil vorzuziehen.

Die Tagesordnung des öffentlichen Teiles wird daher um diese beiden Punkte ergänzt.

Mit der Verschiebung der beiden TOP's besteht allgemeines Einverständnis.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1 Genehmigung der Niederschrift - öffentlicher Teil vom 09.09.2025**

Die Niederschrift wurde im Ratsinfo freigeschaltet.

#### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat stimmt der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.09.2025 vollinhaltlich zu und genehmigt diese.

**Abstimmungsergebnis:**  
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

### **TOP 2 Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Fahrrad-/Gartengeräteraum, Bauort Fl.Nr. 539 u. 540/7, Brunnenstraße 2, der Gemarkung Oberndorf**

Der o.g. Bauantrag wurde von der Verwaltung geprüft und wird dem Gemeinderat zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO vorgelegt. Es wurde Folgendes festgestellt:

- 1) Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Oberndorf.
- 2) Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Es wurde ein Antrag auf Isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften gestellt. Hier geht es um die mittlere Wandhöhe der Garage auf der Grundstücksgrenze und die Länge der Grenzbebauung. Die Entscheidung hierüber ist von der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu fällen.

Von Seiten der Verwaltung werden keine Einwände gegen das o. g. Bauvorhaben vorgebracht.

## **BESCHLUSS:**

Gegen den Bauantrag, Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Fahrrad-/Gartengeräteraum, Bauort Fl.Nr. 539 u. 540/7, Brunnenstraße 2, der Gemarkung Oberndorf, werden keine Einwände vorgebracht.

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

### **TOP 3 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Bauort Fl.Nr. 2366/1, Finkenweg 2, der Gemarkung Bischbrunn**

Der o.g. Bauantrag wurde von der Verwaltung geprüft und wird dem Gemeinderat zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO, vorgelegt. Es wurde Folgendes festgestellt:

- 1) Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Großer Garten“ (beschränktes Dorfgebiet).
- 2) Von folgenden Festsetzungen wird abgewichen:

#### Traufhöhe:

**Festsetzung:** Traufhöhe bergseitige bis 3,50 m, talseitig dem Gelände entsprechend.

Die Traufhöhe bezieht sich auf:

- a) Straßenhöhe, wenn das Gelände tiefer liegt als Straßenoberkante
- b) Das tatsächliche Gelände, ohne künstliche Auf- und Abtragungen, wenn das Gelände höher als Straßenkante liegt.

**Beantragt:** Befreiung auf 5,68 m

**Begründung der Antragsteller:** Das Haus wird nicht unterkellert und ist mit einem EG und OG geplant. Der B-Plan erlaubt eine 2-geschossige Bauweise. Der geplante First liegt bei 431,79 ü. NN, der Nachbarfirst Finkenstr. 4 (Anmerkung der Verwaltung, Finkenweg) liegt 432,37. Der First vom geplanten Gebäude liegt somit um 58cm niedriger als der Nachbarfirst. Das Gebäude fügt sich somit in das Gesamtbild ein. Referenzobjekte: Finkenweg 6 und 7 Nachbarn werden nicht beeinträchtigt.

#### Dachneigung:

**Festsetzung:** 35° - 45°

**Beantragt:** Befreiung auf 27°

**Begründung der Antragsteller:** Durch die geplante Dachneigung von 27° wird der First niedriger gehalten. Für eine geplante PV-Anlage soll eine flachere Dachneigung als im B-Plan vorgegeben erhalten. Referenzobjekte: Finkenweg 7 + im gesamten B-Planbereich werden die Dachneigungen unterschritten.

Nachbarn werden keine beeinträchtigt.

#### Firstrichtung:

**Festsetzung:** rechtwinklig zur Straße Finkenweg (West-Ost)

**Beantragt:** Von der vorgegebenen Firstrichtung soll abgewichen werden, Drehung um 90° (Nord-Süd)

**Begründung der Antragsteller:** Die Ausrichtung mit Eingang und Garage zur Finkenstrasse (Anmerkung der Verwaltung, Finkenweg) und dem gewünschten Grundriss erfordert die Firstrichtung parallel

zur Finkenstrasse (Anmerkung der Verwaltung, Finkenweg). Referenzobjekte: Finkenweg 6 und 7 + im gesamten B-Planbereich wurden die Firstrichtungen immer wieder geändert Nachbarn werden nicht beeinträchtigt.

**Baugrenze:**

**Beantragt:** Überschreitung der Baugrenze mit dem Vordach um ca. 0,90 m.

**Begründung der Antragsteller:** Das Vordach ist ein untergeordnetes Bauteil. Nachbarn werden nicht beeinträchtigt

- 3) Es werden zwei Stellplätze errichtet.
- 4) Die Nachbarn wurden beteiligt.

Von Seiten der Verwaltung werden die beantragten Abweichungen vom Bebauungsplan Großer Garten, aus dem Jahr 1980 als nicht kritisch gesehen, auf die jeweiligen Bezugsfälle wird hingewiesen.

**BESCHLUSS:**

Gegen den Bauantrag, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Bauort Fl.Nr. 2366/1, Finkenweg 2, der Gemarkung Bischbrunn, werden keine Einwände vorgebracht.

Dem Antrag auf Befreiungen (Traufhöhe, Dachneigung, Firstrichtung und Baugrenze) von den Vorgaben des Bebauungsplans wird zugestimmt.

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**  
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

**TOP 4 Vereinspauschale 2025 - Förderung des außerschulischen Sports**

Mit Schreiben vom 06.10.2025 informiert das Landratsamt über die staatliche Förderung des außerschulischen Sports (Sportvereine). Den Wert einer Fördereinheit hat das Bay. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf **0,36 €** festgelegt (2024: 0,40 €). Der Wert einer Mitgliedereinheit für den Landkreiszuschuss liegt – wie in den Vorjahren – bei 0,13 € pro Mitgliedereinheit (ME). Die Gemeinden werden gebeten den Vereinssport zu unterstützen und sich ebenfalls an der Sportförderung zu beteiligen.

Die Gemeinde Bischbrunn hat sich bisher analog des Landkreises mit 0,13 €/ME an der Förderung beteiligt:

Bei Beibehaltung ergeben sich für das Jahr 2025 folgende Förderungen:

Verein	ME	Wert/ME	Förderung
DJK Oberndorf	2.515	0,13 €	326,95 €
Schützenverein Bischbrunn	1.906	0,13 €	247,78 €
SV Rot.Weiß Bischbrunn	5.472	0,13 €	711,36 €
<b>GESAMT</b>	<b>9.893</b>	<b>0,13 €</b>	<b>1.286,09 €</b>

**BESCHLUSS:**

Die Gemeinde Bischbrunn beteiligt sich wie vorgeschlagen an der Unterstützung der Sportvereine/des Schützenvereins.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

**TOP 5****Ablauf Leasingvertrag für Bauhoffahrzeug - Beratung und Beschlussfassung über Erwerb oder Verlängerung**

Der Leasingvertrag für das Bauhoffahrzeug Ford Transit MSP-GB 34 bei der Fa. Auto Bauer in Marktheidenfeld endet am 21.02.2026. Die Leasingrate beträgt bisher 376,78 Euro monatlich bei einer vereinbarten Laufleistung von 15.000 km/Jahr.

Die Verwaltung hat bei Auto Bauer eine Fahrzeugübernahme durch Kauf und eine Variante mit Verlängerung des Leasingvertrages angefragt.

Das Fahrzeug kann nach Ablauf der Leasingvereinbarung für 26.715,50 Euro brutto erworben werden.

Bei Verlängerung der Leasingvereinbarung gibt es zwei Möglichkeiten:

*Angebot Nr. I:*

Laufzeitende 21.02.2027 Laufleistung/Jahr 10.000 km für 355,00 Euro monatlich

*Angebot Nr. II:*

Laufzeitende 21.02.2028 Laufleistung/Jahr 10.000 km für 352,60 Euro monatlich

Die Verwaltung hat die Angebote geprüft.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Ablauf des Leasingvertrages für den Ford Transit zum 21.02.2026 und von der Möglichkeit das Fahrzeug zu einem Kaufpreis in Höhe von 26.715,50 Euro brutto zu erwerben.

Weiter wurde der Gemeinderat über die beiden Möglichkeiten der Leasingvertragsverlängerung informiert.

Der Gemeinderat entscheidet sich für die Alternative II und verlängert den Leasingvertrag um weitere 2 Jahre zu einer monatlichen Leasingrate von 352,60 €.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

Die aktuelle Verbrauchsgebühr für eingeleitetes Abwasser beläuft sich auf 3,43 €/m<sup>3</sup> brutto. Dieser Gebührensatz wurde aufgrund einer Änderung der Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2021 vom Gemeinderat festgelegt und ist zum 01.01.2022 in Kraft getreten.

Die Gebühren sind daher aufgrund des vierjährigen Kalkulationszeitraumes im Jahr 2025 neu zu berechnen und kostendeckend zu ermitteln. Die Verpflichtung zur kostendeckenden Gebührenreherbung ergibt sich aus Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Die vorliegende Gebührenkalkulation errechnet eine kostendeckende Einleitungsgebühr von 2,91 €/m<sup>3</sup> brutto. Dies entspricht einer Senkung der Gebühr von 0,52 €/m<sup>3</sup> brutto.

Die hohe Gebührensenkung resultiert vor allem aus dem Überschuss der sich im vorherigen Kalkulationszeitraum (55.928,76 €) ergeben hat. Dieser Überschuss wird im neuen Kalkulationszeitraum angerechnet und kommt somit den Gebührenschuldnern zugute.

Folgender Satzungsentwurf wurde von der Verwaltung erarbeitet:

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bischbrunn folgende

### **Satzung**

zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.12.2017:

#### **§ 1**

§ 10 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1 Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,91 € pro Kubikmeter Abwasser.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bischbrunn, .....

(Siegel)

Gemeinde Bischbrunn  
Engelhardt  
1. Bürgermeisterin

## **BESCHLUSS:**

der Gemeinderat hat Kenntnis von der Gebührenkalkulation der Einleitungsgebühren und der sich ergebenden Gebührensenkung um 0,52 €/m<sup>3</sup> brutto auf 2,91 €/m<sup>3</sup> brutto und beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf als Satzung.

Die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bischbrunn tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

<b>TOP 7</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bischbrunn (BGS-WAS)</b>
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die aktuelle Verbrauchsgebühr für entnommenes Wasser beläuft sich auf 2,62 €/m<sup>3</sup> netto bzw. 2,80 €/m<sup>3</sup> brutto. Dieser Gebührensatz wurde aufgrund einer Änderung der Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2021 vom Gemeinderat festgelegt und ist zum 01.01.2022 in Kraft getreten.

Die Gebühren sind daher aufgrund des vierjährigen Kalkulationszeitraumes im Jahr 2025 neu zu berechnen und kostendeckend zu ermitteln. Die Verpflichtung zur kostendeckenden Gebührenerhebung ergibt sich aus Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Die vorliegende Gebührenkalkulation errechnet eine kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr von 3,38 €/m<sup>3</sup> netto bzw. 3,62 €/m<sup>3</sup> brutto. Dies entspricht einer Erhöhung der Gebühr von 0,76 €/m<sup>3</sup> netto bzw. 0,82 €/m<sup>3</sup> brutto.

Die verhältnismäßig hohe Gebührenerhöhung hat mehrere Gründe:

Zum einen ist im vergangen Kalkulationszeitraum (2021-2024) ein Defizit i. H. v. 27.765,66 € entstanden, dass im neuen Kalkulationszeitraum (2025-2028) wieder ausgeglichen werden muss. Das Defizit resultierte vor allem an den hohen Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung. Gerade für das Pumphaus mussten hohe Beträge aufgewendet werden.

Auch im kommenden Kalkulationszeitraum muss mit erheblichen Mehrkosten gerechnet werden. Leider sind auch in diesem Jahr hohe Unterhaltungskosten zu erwarten, da bereits ein kostenintensiver Wasserrohrbruch zu beheben war. Weiter kam es zu massiven Kostensteigerungen bei den Kosten für den Bezug von Trinkwasser, da die Wassergruppe Marktheidenfeld ihre Betriebskostenumlage deutlich anheben musste.

Folgender Satzungsentwurf wurde von der Verwaltung erarbeitet:

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bischbrunn folgende

## **Satzung**

zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.12.2017:

### **§ 1**

§ 10 der Satzung erhält folgende Fassung:

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,38 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,38 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bischbrunn, .....

(Siegel)

Gemeinde Bischbrunn  
 Engelhardt  
 1. Bürgermeisterin

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren und der sich ergebenden Gebührenerhöhung um 0,76 €/m<sup>3</sup> netto bzw. 0,82 €/m<sup>3</sup> brutto auf 3,38 €/m<sup>3</sup> netto bzw. 3,62 €/m<sup>3</sup> brutto und beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf als Satzung.

Die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bischbrunn tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

<b>TOP 8</b>	<b>Beschluss zur Berufung eines Wahlleiters gem. Art. 5 GLKrWG sowie eines Stellvertreters</b>
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Durchführung der Kommunalwahl 2026 ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde. Die Kommunalwahl ist daher von der Verwaltungsgemeinschaft durchzuführen.

Für die Wahl sind folgende Wahlorgane zu bilden:

- ein Wahlleiter und ein Stellvertreter
- ein Wahlausschuss (bestehend aus dem Wahlleiter und vier Beisitzern; für jeden Beisitzer ist eine stellvertretende Person zu berufen)
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk
- ein Briefwahlvorsteher und ein Briefwahlvorstand

Der Wahlleiter und der Stellvertreter werden vom Gemeinderat berufen. Die Beisitzer des Wahlausschusses werden vom Wahlleiter berufen.  
Die Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und deren Stellvertreter sowie die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände werden von der Verwaltungsgemeinschaft berufen.

Der Gemeinderat beruft nach Art. 5 Abs. 1 GLKrWG

- die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister,
- eine der weiteren Bürgermeisterinnen oder einen der weiteren Bürgermeister,
- eine der weiteren stellvertretenden Personen,
- ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder
- eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder
- aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten

zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen.

Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.

**Nicht berufen werden kann,**

- wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist
- wer für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder
- wer bei diesen Wahlen beauftragte Person für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Zudem darf niemand die Tätigkeit in mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein.

Der Wahlleiter gibt mit der Bekanntmachung welche Wahl durchgeführt wird und der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen den Startschuss für die Wahlen.

Diese Bekanntmachung kann frühestens am 09.12.2025 erfolgen und muss spätestens am 25.12.2025 durchgeführt sein. Aus diesem Grund muss der Gemeinderat rechtzeitig den Gemeindewahlleiter und den Stellvertreter berufen.

Die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft sollten hierbei außen vor bleiben, da sie am Wahltag in der VG und bei der Besetzung der Wahl-/Briefwahlvorstände benötigt werden.

#### Aufgaben des Wahlleiters/ Wahlausschusses

Der Wahlleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl in der Gemeinde verantwortlich. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehören:

- die Bildung des Wahlausschusses (Berufung der Beisitzer und Stellvertreter, Bestellung des Schriftführers, Vorsitz im Wahlausschuss sowie Einladung zu dessen Sitzungen)
- Bekanntmachung der Wahl sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge,
- die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses am Wahlabend sowie
- die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses nach der Prüfung durch den Wahlausschuss.

Die Verwaltung unterstützt den Gemeindewahlleiter bei der Vorbereitung und Umsetzung und übernimmt viele Aufgaben im Hintergrund, etwa die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge.

Der Wahlausschuss entscheidet z. B. über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das endgültige Wahlergebnis fest.

### **BESCHLUSS:**

Zur Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2026 am 08.03.2026 wird für die Gemeinde Bischbrunn Frau **Agnes Engelhardt** berufen. Zum Stellvertreter wird Herr **Lothar Wiesmann** berufen.

Die derzeitige Bürgermeisterin Agnes Engelhardt stellt sich bei der Kommunalwahl 2026 nicht mehr als Kandidatin zur Verfügung. Aus diesem Grunde darf sie das Amts des Gemeindewahlleiters ausüben.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Ja 10 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 1**

Bürgermeisterin Engelhardt nimmt wegen persönlicher Beteiligung daher nicht an der Abstimmung zu diesem TOP teil.

### **TOP 9 Angebot über Ingenieurleistungen im Rahmen Ausbau Am Trieb - Beratung und Beschlussfassung über Vergabe**

Das Ingenieurbüro Härth & Partner aus Karlstadt hat 2021 die Brückenprüfung „Am Trieb“ durchgeführt und arbeitet zusammen mit dem Tiefbautechnischen Büro BRS an der Planung für die Baumaßnahme Ausbau Am Trieb.

Das Büro Härth hat nun einen Ingenieurvertrag für das Bauwerk sowie einen Ingenieurvertrag für die Tragwerksplanung ausgearbeitet und vorgelegt.

Für die Objektplanung „Ingenieurbauwerk“ werden Honorarkosten in Höhe von 12.539,87 Euro brutto ermittelt.

Für die Objektplanung „Tragwerksplanung“ werden Honorarkosten in Höhe von 9.236,17 Euro brutto ermittelt.

Die Planungen sind bereits abgeschlossen. Eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 8.330,00 Euro brutto an das Büro Härth liegt vor.

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Ingenieurverträgen Bauwerk und Tragwerksplanung und von der Höhe der Honorarkosten und genehmigt diese.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Verträge zu unterzeichnen und die erste Abschlagszahlung in Höhe von 8.330,00 Euro brutto an das Büro Härth zu überweisen.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

## **TOP 10 Sonstige aktuelle Informationen**

### **TOP 10.1 Sammelbestellung für Gemeindewappenfahnen**

Die Bürgermeisterin möchte aufgrund der häufigen Nachfrage nach Gemeindewappenfahnen wieder einmal eine Sammelbestellung tätigen. Hierzu hat sie Preise eingeholt.

Zwei Anbieter haben ein Angebot abgegeben.

Die Fa. Prindu hat mit einem Preis in Höhe von 890,00 € netto inkl. Fracht und Verpackung (jede einzelne Fahne ist im Folienschlauch verpackt) das kostengünstigste Angebot abgegeben.

Das Angebot der Fa. Prindu gilt bei einer Liefermenge von 20 Stück Bannerfahnen, 120 x 300 cm bedruck, fertig konfektioniert mit Bannereinrichtung (Holzstab Durchmesser 28 mm, weiße Abschlusseicheln aus Holz, Dreiecksaufhängung).

Den Verkaufspreis für eine Gemeindewappenfahne legt der Gemeinderat auf 55,00 € fest.

Durch das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde und über die Heimat-Info-App soll die Bevölkerung zu dieser Sammelbestellung informiert werden.

### **TOP 10.2 Reinigung der Brunnen durch die Feldgeschworenen Bischbrunn**

Lobend erwähnen möchte die Bürgermeisterin, dass die Feldgeschworenen der Gemarkung Bischbrunn in ehrenamtlicher Arbeit die drei noch im Betrieb befindlichen Brunnen (Breitenbrunn, Nächstenbrunnen und Geißbrunnen) vom herabfallenden Laub und der gewachsenen Moosbeschichtung ordentlich gesäubert haben.

Für diese aufwändige und mühselige Arbeit hat ihnen die Bürgermeisterin die Arbeitsgeräte (Dampfstrahler und 1000 Liter Wasserfass) des Bauhofes zur Verfügung gestellt.

Bürgermeisterin Engelhardt bedankt sich hierfür nochmals recht herzlich bei den Feldgeschworenen für die geleistete Arbeit.

### **TOP 10.3 Fehlende Bäume in den Pflanzbeeten des Neubaugebietes werden ersetzt**

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass jetzt im Herbst die fehlenden Bäume in den Pflanzbeeten des Baugebietes "Rosenberg III" wieder ergänzt werden.

In diesem Zuge soll auch der kaputte Baum im Bürgerpark Bischbrunn ausgetauscht werden.

Weiterhin erwähnt sie, dass kürzlich an der Grundschule Bischbrunn in Oberndorf, zwischen Schulhaus und Sportanlage, ein von der Sparkasse Mainfranken gespendeter „Klimabaum“ gepflanzt worden ist. Bei dem Baum handelt es sich um eine weiße Maulbeere.

Mit dieser Baumpflanzaktion möchte die Sparkasse Mainfranken auch einen Beitrag zum Naturschutz leisten.

#### **TOP 11 Verschiedenes, Wünsche und Anfragen**

Fehlanzeige!

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Agnes Engelhardt um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bischbrunn.

Agnes Engelhardt  
Erste Bürgermeisterin

Tanja Väth  
Schriftführer/in